

-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer	5.	40
Seite		1
Seite		h

Benutzungsordnung für die Sportplätze und die Außensportanlagen der Stadt Uetersen

§ 1 Allgemeines

Diese Benutzungsordnung gilt für das Rosenstadion, den "TSV"-Platz, den Sportplatz Jahnstraße I und den Tennenplatz, sowie für die Außensportanlagen, im nachfolgenden Text kurz Sportstätten genannt. Zuständige Dienststelle für alle Angelegenheiten der Sportstätten ist das Amt für Schule, Kultur und Sport der Stadt Uetersen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Sportstätten stehen vorrangig den Schulen und den Sportvereinen nach einem vom zuständigen Fachamt festgelegten Benutzungsplan zur Durchführung des Sportunterrichts, für Training und zur Austragung sportlicher Wettkämpfe zur Verfügung. Abweichende Nutzungen bedürfen der besonderen Genehmigung. Privatpersonen oder andere Vereinigungen dürfen die Sportstätten nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters benutzen. Die Benutzung zu anderen als sportlichen Zwecken ist ebenfalls nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters möglich.
- (2) Jede Nutzung bedarf der Zustimmung des Fachamtes. Eine Benutzung außerhalb der festgelegten "Regelbenutzungszeiten" ist nur zulässig, wenn mindestens vierzehn Tage vor der geplanten Nutzung ein Antrag dem Fachamt zugeleitet wird und die Genehmigung erteilt ist. Mit den jeweiligen Nutzern, mit Ausnahme der städtischen Schulen, der Volkshochschule und der Stadtjugendpflege, wird ein Gestattungsvertrag geschlossen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

Nummer 5, 40
Seite 2

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



(3) Das Fachamt ist berechtigt, die Benutzung von Außensportanlagen, insbesondere von Rasenflächen, zu beschränken oder zu untersagen, wenn wegen zu starker Auslastung oder infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Sportflächen durch die Benutzung beschädigt werden.
Eine Abstimmung mit den sporttreibenden Vereinen ist anzustreben.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die zeitliche Einteilung für die Benutzung der Sportstätten wird in einem Belegungsplan von dem zuständigen Fachamt festgelegt. In der jeweiligen Benutzungszeit ist die Zeit für den Auf- und Abbau der genutzten Sportstätten und das Duschen und An- und Umkleiden in den dafür vorgesehenen Räumen mit eingeschlossen. Die Aktivitäten sind insofern so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (2) Während der erforderlichen Instandsetzungs- und Regenerierungsarbeiten der Sportstätten kann die Benutzung vom zuständigen Fachamt untersagt werden. Ebenso in den Fällen von § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (z.B. Lehrer/Lehrerin, Übungsleiter/Übungsleiterin, Trainer/Trainerin benutzt werden. Sie ist für die sachgemäße Behandlung der Sportstätten verantwortlich.
- (2) Der Platzwart oder andere Beauftragte der Stadt Uetersen achten auf die Einhaltung der Gestattungsverträge und dieser Benutzungsordnung. Die Anordnungen des Platzwartes oder der



-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer 5.40
Seite 3

anderen Beauftragten der Stadt Uetersen sind zu befolgen. Wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schäden und ggf. der Name des Verursachers sind dem Fachamt unverzüglich zu melden.

- (3) Der/die Aufsichtsführende betritt die Sportstätte als Erster; er/sie verlässt sie als Letzte(r), nachdem er/sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätten sowie der zu benutzenden Geräte überzeugt hat. Dies gilt insbesondere für die mobilen Tore. Nach Beendigung der Benutzungszeit hat der/die Aufsichtsführende darauf zu achten, dass die benutzen Geräte weggeräumt werden und die mobilen Tore so angeschlossen werden, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (4) Sollte der Nutzer die mobilen Tore nach Trainingsende wiederholt nicht anschließen, ist die Stadt berechtigt, diese Tore nach vorheriger Mitteilung vom Sportplatzgelände zu entfernen. Die Kosten hierfür sind vom Nutzer zu tragen. Auch die Kosten für die Rückführung der Tore zum Sportplatzgelände sind vom Nutzer zu zahlen.
- (5) Nach den Benutzungsplänen endet die Benutzungsdauer für die jeweiligen Sportstätten um 22.00 Uhr. Ausnahmen sind auf Antrag nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters möglich.
- (6) Der jeweilige Nutzer sorgt während der Durchführung einer Veranstaltung mit Publikumsbesuch für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.
- (7) Der jeweilige Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Nutzungszeit bei Inanspruchnahme der Flutlichtanlage diese wieder auszuschalten ist.

Nummer 5,40 Seite 4

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



§ 5 Verhalten auf den Sportstätten

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist. Den Anordnungen des verantwortlichen Leiters / der verantwortlichen Leiterin bzw. des Platzwartes oder der Beauftragten der Stadt sind Folge zu leisten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und dürfen nur für den sie bestimmten Zweck genutzt werden.
- (2) Fahrräder sind in die vorgesehenen Fahrradständer zu stellen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Stadt ist berechtigt, im Sportplatzbereich parkende Autos abschleppen zu lassen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Halter zu tragen. Das sonstige Gelände der Sportstätten darf nicht befahren werden (Ausnahme Rettungsfahrzeuge). Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 6 Zuschauerinnen/Zuschauer

- (1) Zuschauerinnen/Zuschauer dürfen sich innerhalb der Sportstätten nur auf den eigens für sie hergerichteten oder kenntlich gemachten Plätzen aufhalten. Das Betreten der Sportstätten, die dem reinen Sportbetrieb dienen, ist nicht gestattet.
- (2) Vorsätzliche oder böswillige Störungen des Ablaufes von Veranstaltungen führen zum Ausschluss. Die aufsichtsführenden Personen sind berechtigt, in diesen Fällen vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Den Anordnungen des Platzwartes oder anderer Beauftragter der Stadt bzw. des Ordnungsdienstes sind Folge zu leisten.



-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer	5.	40
Seite	13	5

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Einzelpersonen, Mannschaften, Gruppierungen oder Sportvereine können bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder gegen den abgeschlossenen Gestattungsvertrag von der weiteren Benutzung ganz oder zeitlich begrenzt ausgeschlossen werden.
- (2) Diese Anordnung ist nach vorheriger Rücksprache mit dem Platzwart sowie unter Anhörung des Beteiligten/der Beteiligten vom Bürgermeister auszusprechen.

§ 8 Einrichtung von Verkaufsständen, Werbung

- (1) Speisen, alkoholfreie Getränke und Bier dürfen nach Genehmigung des Fachamtes verkauft werden. Soweit weitere gewerbliche Erlaubnisse notwendig sind, sind diese durch den Nutzer zu beschaffen.
- (2) Tabak-, Alkohol- und Spielhallenwerbung sind nicht zulässig.
- (3)Über die Werbung auf den Sportstätten entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Nutzungsgrundsätze und Haftung

- (1) Der Nutzer erkennt durch Unterschrift des Gestattungsvertrages diese Benutzungsordnung oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Sportstätten werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine

Nummer 5.40 Seite

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretenden Schäden.
- (4) Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportstätten, einschließlich der zur Verfügung gestellten Geräte sind ausgeschlossen.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, der Stadt etwaige Haftpflichtansprüche seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten des Vereins, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von der Hand zu halten, die in dem Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Sportstätten und Anlagen stehen.
- (6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und dessen Bediensteten oder Beauftragten. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (7) Der Nutzer sollte gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine Haftpflichtversicherung abschließen. Bei Vertragsabschluss des Gestattungsvertrages hat der Nutzer nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (8) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen während der Nutzungsdauer entstehen. Für den Fall, dass der Nutzer Schlüssel für die Türen bzw. Pforten der Sportstätten erhalten hat, sind beim Verlust der Schlüssel die Nutzer für deren Ersatz und für sonstige entstehenden Folgekosten haftbar. Das gleiche gilt auch für die



-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer

Seite

Schlüssel des Umkleidegebäudes auf dem Sportplatzgelände. Der Nutzer verpflichtet sich, eine entsprechende Schlüsselversicherung abzuschließen.

- (9) Bei Übertragung des Schlüsseldienstes auf den Nutzer ist die Schlüsselübergabe bzw. Rückgabe mit dem Platzwart abzusprechen. Einzelheiten über die jeweilige Nutzung sind mit ihm zu besprechen. Bei Wochenend- oder Feiertagsveranstaltungen ist dies bis zum Freitag vor der Veranstaltung 12.00 Uhr zu erledigen.
- (10) Vereine oder Nutzergruppen können ausgeschlossen werden, wenn die von ihnen zur Einhaltung der Benutzungsordnung und des abgeschlossenen Gestattungsvertrages zu erfüllenden Bedingungen nicht ausreichen. Darüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten werden Benutzungsentgelte nach der jeweils gültigen Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhoben.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die in den Belegungsplänen festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Entgelte für die Benutzung der Sportstätten zur Durchführung von Veranstaltungen (außerhalb der Belegungspläne) werden nach der jeweiligen Inanspruchnahme berechnet.
- (4) Soweit von den Vereinen und Verbänden zu bestimmten Benutzungszeiten Eintrittsgelder erhoben werden, können von Absatz 1 abweichende Entgelte festgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,

Nummer 5,40 Seite &

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



- (5)Bei einmaliger Benutzung bzw. bei der Durchführung von Veranstaltungen ist das Entgelt bis spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung zu entrichten.
- (6) Für Uetersener Vereine und Verbände können im Rahmen einer Sportförderung/Jugendsportförderung Sonderregelungen getroffen werden. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

§ 11 <u>Datenschutz</u>

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:
 - a) Bearbeitung und Benachrichtigung bei Anträgen und Anmeldungen
 - b) Genehmigung von Nutzungen
 - c) Abrechnung der Benutzungsentgelte und eventueller Schadensersatzansprüche
 - d) Erfassung des Gesamtnutzungsumfanges der jeweiligen Nutzer
 - e) Erfassung der Gesamtnutzung Dritter für statistische Zwecke
 - f) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung werden Daten zum Zwecke der Einziehung der Forderung an die Vollstreckungsstelle der Stadt/Gemeinde weitergeleitet, in der die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Sitz/Wohnsitz hat.
- (2) Folgende Daten können erhoben und verarbeitet werden:
 - a) Name
 - b) Sitz
 - c) Adressdaten
 - d) Verantwortlicher der nutzenden Organisation/Verein
 - e) Name und Adressdaten von Einzelpersonen
 - f) bei Minderjährigkeit auch die gesetzlichen Vertreter
- (3) Die Daten werden beim Nutzer bzw. bei den Verantwortlichen der Nutzer erhoben. Die Stadt Uetersen ist berechtigt, diese Daten zur



-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer 5,40 Seite

Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2003 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung für die Sportplätze der Stadt Uetersen vom 20.04.1966 außer Kraft.

Uetersen, den 20. Februar 2003

Stadt Uetersen Der Bürgermeister

gez. Tewes (Tewes)